



Was wird mit meinem Erbe?!

In der letzten Ausgabe stellten wir Ihnen Beispiele vor, wie Freunde unsere Arbeit über ihren Tod hinaus mit einem Vermächtnis in ihrem Testament bedenken. Dies hat viele positive Reaktionen hervorgerufen, und ein großer Teil unserer Leser nutzte die Gelegenheit, kostenlose Fachinformation bei uns mit dem Coupon auf der letzten Seite anzufordern. Dennoch baten uns einige Mitglieder, die Vor- und Nachteile eines solchen Vermächtnisses – sei es nun zugunsten des Volksbundes oder einer dritten Person – zu erklären. Da wir als Verein dies aus rechtlichen Gründen nicht dürfen, haben wir Rechtsanwalt Stephan Reißmann, einer der Erbrecht-Spezialisten aus unserer bundesweiten Adressenliste mit 900 Juristen gebeten, Ihnen heute diesen Wunsch zu erfüllen:

Stephan Reißmann (Jahrgang 1968) wurde im Jahr 2000 im Nachrichtenmagazin FOCUS in der Serie „100 Anwälte Deutschlands im Erbrecht“ als einer von fünf Spezialisten in Berlin genannt. Er ist seit 1995 Mitglied in der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) und auch in der Liste des DVEV als geprüfter Testamentsvollstrecker. Er ist einer der Erbrecht-Spezialisten, die ihr umfangreiches Fachwissen in Vorträgen, die der Volksbund zu dem Thema „Was wird mit meinem Erbe?!“ veranstaltet weitergibt.

Was ist eigentlich ein Vermächtnis?

„Mein Haus und mein Geld vermache ich meinem Sohn Michael. Das übrige Vermögen soll mein Sohn Matthias erben. Berlin, am 13. Dezember 2002,

(Unterschrift) Max Meier.“ Ein selbst verfasstes Testament, einfach, eindeutig und für jedermann verständlich – denkt man auf den ersten Blick. Tatsächlich jedoch birgt dieses Testament ein

Vielzahl von Streitpunkten. Nicht etwa, weil vielleicht das Vermögen vom Vater zwischen den Kindern ungleich verteilt wurde. Auch nicht, weil die Ehefrau nichts erhält. Sondern weil Max Meier Fachausdrücke aus dem Erbrecht verwendet, denen er eine andere Bedeutung beimisst als dies Juristen tun. Dieses Testament würde höchstwahrscheinlich zu Auseinandersetzungen in der Familie führen. Aber auch mit dem Nachlassgericht dürfte es bei der Beantragung des Erbscheins Probleme geben. Denn dieses Testament lässt im Dunkeln, wer nach dem Willen des Erblassers wirklich Erbe geworden ist. Auch ist nicht klar, was Michael erhalten soll, wenn das Haus beispielsweise zum Bezahlen von Pflegekosten bereits vor dem Tod von Max verkauft worden ist.

Vererben oder Vermachen?

Die Begriffe „Vererben“ und „Vermachen“ werden vielfach gleichbedeutend verwendet, und hier liegt die Gefahr: Denn zwischen „Vermachen“ (der Zuwendung eines Vermächtnisses) und „Vererben“ (der Erbeinsetzung) liegt ein erheblicher Unterschied:

- Der Erbe wird mit dem Tod des Erblassers Eigentümer des Nachlasses entweder allein (wenn er Alleinerbe ist) oder zu Bruchteilen (wenn mehrere Erben bedacht sind).
- Der Erbe ist nicht darauf angewiesen, dass ihm die Erbschaft übergeben wird
- Einen Erben gibt es immer, wenn nicht bereits aufgrund eines Testamentes oder Erbvertrages, dann aufgrund gesetzlicher Erbfolge. Sind Verwandte nicht vorhanden, erbt der „Fiskus“ (Staat).

Ganz anders beim Vermächtnis:

- Der Vermächtnisnehmer kann sich den ihm zugewandten Gegenstand nicht einfach selbst nehmen.
- Der Vermächtnisnehmer muss sich vielmehr an den Erben wenden und die Herausgabe des Vermächtnisses verlangen.
- Ein Vermächtnis muss durch Testament oder Erbvertrag zugewendet werden.

Wann setzt man ein Vermächtnis aus?

Nach dem Gesetz „kann (der Erblasser) durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden“ (§ 1939 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Entscheidend ist hierbei, dass der Vermächtnisnehmer nicht Erbe wird, er hat keinen Anteil am Nachlass, sondern lediglich einen Anspruch gegen den Erben. Außerdem können – anders als bei der Erbeinsetzung – einzelne Gegenstände zugewandt oder bestimmte Geldbeträge zugewendet werden. Soll eine Person oder auch eine gemeinnützige Organisation also etwas ganz Bestimmtes aus dem Nachlass erhalten, ist das Vermächtnis „das Mittel der Wahl“. Auch einem Erben kann (zusätzlich) ein Vermächtnis zugewandt werden. Dies nennt man Vorausvermächtnis. Hier gibt es – wie auch sonst bei der Aussetzung eines Vermächtnisses – einige Fallstricke zu beachten, damit sich im Testament wirklich das wiederfindet, was der Erblasser gewünscht hat.

Was kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein?

Jeder Vermögensvorteil kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein:

- Bargeld, Aktien, Kontoguthaben
- Erlass von Schulden
- Einräumung eines Wohnrechts oder Nießbrauchs
- und vieles mehr

Was gilt es zu beachten?

Ein Vermächtnis ist zunächst leicht formuliert – doch werden die Folgen meist nicht ausreichend bedacht! Wie ist es zum Beispiel, wenn im Testament von Max Meier das Haus beim Erbfall nicht mehr vorhanden ist? Hat der Vermächtnisnehmer Michael trotzdem einen Anspruch auf das Haus? Muss der Erbe Matthias das Haus für den Vermächtnisnehmer beschaffen (so genanntes Verschaffungsvermächtnis)? Soll ein vermachter Geldbetrag auch dann in der Höhe ausbezahlt werden, wenn sich das Vermögen bis zum Erbfall deutlich verringert oder erhöht hat?

Was kann geregelt werden?

Sie können beispielsweise bestimmen, dass sich der Vermächtnisnehmer aus einer Mehrzahl von Gegenständen etwas aussuchen darf, oder dass nach dem Tod des Vermächtnisnehmers eine andere Person den vermachten Gegenstand erhalten soll (so genanntes Nachvermächtnis). Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vermächtnisnehmer sein Vermächtnis auch erhält. Die beste Lösung ist wohl die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers: Er sorgt nicht nur für die Verteilung des Nachlasses und verhindert hierdurch Streit zwischen den Erben. Der Testamentsvollstrecker sorgt auch für die Erfüllung der Vermächtnisse, genau so, wie es der Wunsch des Erblassers gewesen ist.

Stephan Rißmann, Berlin

Lassen Sie sich bei der Formulierung eines Vermächtnisses durch einen Rechtsanwalt beraten, der schwerpunktmäßig im Erbrecht tätig ist. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge nennt Ihnen gern unverbindlich und kostenlos einen spezialisierten Rechtsanwalt in Ihrer Nähe: Nutzen Sie bitte den für Sie bereits vorbereiteten Coupon auf der Rückseite dieser Ausgabe. Wenn Sie weitere Fragen haben, so hilft Ihnen gern Ilona Haase (01805-7009-99; 0,12 €/min) weiter, per E-Mail erreichen Sie uns zu diesem Thema unter erbinfo@volksbund.de.

Stiftung Gedenken und Frieden

Erste Unterstiftung mit 350 000 Euro

Die Stiftung *Gedenken und Frieden* des Volksbundes konnte sich zu Jahresbeginn über ein besonderes Ereignis freuen: Ein Stifter aus dem süddeutschen Raum, der nicht genannt werden möchte („Namen sind nicht wichtig“), gründete die Unterstiftung *Bewahrtes Leben* unter dem Dach der Stiftung und brachte die beachtliche Summe von 250 000 Euro ein. Ein Familienmitglied erhöhte das Stiftungsvermögen um weitere 100 000 Euro. Mit der Unterstiftung will der 79-jährige Stifter, der die Schrecken des Krieges unter anderem in einer Panzerdivision vor Stalingrad erlebte und insgesamt siebenmal verwundet wurde, „den Volksbund in der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben unterstützen.“ Die Unterstiftung soll helfen, dass möglichst viele Soldaten, die gefallen oder in der Gefangenschaft gestorben sind, eine würdige und gepflegte Ruhestätte erhalten. Weiter erklärt der Stifter: „Die Unterstiftung ist errichtet im Gedenken an die in Stalingrad gebliebenen Kameraden der 16. Panzerdivision. Eine Verwundung hat mich vor ihrem Schicksal bewahrt. Die Unterstiftung ist besonders auch dem Gedächtnis aller Soldaten der von mir befehligten Kompanie gewidmet, die unter meiner Führung gefallen sind.“

Die Unterstiftung *Bewahrtes Leben* soll auch Vorbild für andere potentielle Geldgeber sein, da es für den Volksbund immer schwerer wird, die Mittel für seine zahlreichen Aufgaben aufzubringen. „Unsere heutige Bundesrepublik hält sich mit der Unterstützung der Arbeit des Volksbundes leider sehr zurück“, bedauert der 79-Jährige. Doch der Schwabe wäre nicht Schwabe, wüßte er nicht, was er täte: Immerhin fördert der Staat dieses Engagement mit steuerlichem Entgegenkommen. So wird der Staat immerhin indirekt in die Pflicht genommen.

Stephan Borowski

Stichwort Unterstiftung

Unter dem Dach der Stiftung *Gedenken und Frieden* haben Sie die Möglichkeit, eine eigene Stiftung ins Leben zu rufen oder eine bereits bestehende Stiftung, zum Beispiel eine Familienstiftung, weiterführen zu lassen. Verbinden Sie so Ihren Namen mit einer Kriegsgräber- oder einer Jugendbegegnungsstätte für alle Zeit, denn nur die Erträge aus dem gestifteten Vermögen werden dafür eingesetzt. Die Unterstiftung wird mit eigenem Namen, festgelegtem Stiftungszweck und abgegrenztem Stiftungsvermögen geführt. Der Stiftungszweck unterliegt nur Ihrer Entscheidung für ein bestimmtes Förderungsobjekt und der Vereinbarkeit mit der Satzung der Stiftung *Gedenken und Frieden*. Das Stiftungsvermögen wird treuhänderisch gesondert verwaltet, anders als Zustiftungen oder zweckgebundene Zustiftungen in der Stiftung *Gedenken und Frieden*, die im Stiftungsvermögen aufgehen. Die Stiftung *Gedenken und Frieden* sorgt als rechtlicher Vertreter der Unterstiftung für die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

Bei der Gründung einer unselbständigen Stiftung reduziert sich für Sie der bürokratische Aufwand auf ein Minimum. Der Staat fördert Ihr Engagement mit enormen Steuervorteilen: Zusätzlich zu Ihren Spenden können Sie innerhalb von zehn Jahren nach Gründung der Unterstiftung bis zu 307 000 Euro steuerlich geltend machen. Weitere Zuwendungen können jährlich mit 20 450 Euro über Ihre Spenden hinaus abgesetzt werden (letzteres gilt auch für Zustiftungen und Spenden an die Stiftung *Gedenken und Frieden*). Wenn Sie wollen Gründen Sie eine Unterstiftung mit einem Stiftungsvermögen von 150 000 Euro oder mehr in der Stiftung *Gedenken und Frieden*, wenn Sie einen bestimmten Bereich in der Arbeit des Volksbundes dauerhaft sichern wollen.

Andree M.R. Schulz, Referent der Stiftung „Gedenken und Frieden“